

Verordnungsname	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen		
	CoronaVO vom 23.6.20 mit Begründung Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen 14.07.20	6. BayStM vom 19.6.20 geändert 28.07.20	SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung	SARS-CoV-2- Umgangsverordnung SARS-Co-2-UmgV	Zwölfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 (Zwölfte Coronaverordnung)	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg	CoronaVO-Beschv/ HE vom 07.5.2020 inkl. Änderung vom 30.07.2020	Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockers-VO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung	CoronaVO vom 10.7.20 mit Änderungen vom 31.07.2020	Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)	Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10 CoBeLVO)	Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO)	Siebte SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung- 7. SARS-CoV-2- EindV	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona- Bekämpfungsverordnung – Corona- BekämpfVO)	2. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-Inf-SchV)		
Gültig ab	01.07.2020 / 14.07.2020	22.06.2020	23.07.2020	12.06.2020	22.07.2020	15.07.2020	(07.05.2020) -> 30.07.2020	10.07.2020	15.07.2020	24.06.2020	27.07.2020	18.07.2020	02.07.2020	26.07.2020	16.07.2020	16.07.2020		
Gültig bis	31.08.2020	16.08.2020	24.10.2020	16.08.2020	31.08.2020	31.08.2020	16.08.2020	31.08.2020	31.08.2020	11.08.2020	09.08.2020	31.10.2020	16.09.2020	09.08.2020	30.08.2020	30.08.2020		
Begleitende Dokumente	Nein	Nein	Nein	Anlage - Bußgeldkatalog	Nein	Nein	Nein	Anlage 40 zu § 8 Absatz 5	Nein	Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW	Muster - Hygienekonzept für Veranstaltungen Außen und Innen 14.06.20 Auslegungshilfe Sommer 2020 vom 20.07.2020	Nein	Nein	Begründung zur Verordnung 02.07.2020	Leitfaden Mindestanforderungen an Hygienekonzepte für gastronomische und Beherbergungsbetriebe Veranstaltungen nach Risikoklassen Checkliste – Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen	Nein		
Kategorie	Faktoren	Allgemein										Allgemein						
Örtliche Gegebenheiten	Unterscheidung Indoor/Outdoor	Nein	Ja § 5 (1) & (2) und § 7 (1) & (2)	Ja (Dokumentationspflicht)	Ja, § 4 (1) Dokumentationspflicht Indoor	Ja, § 2 (2) indoor; (3) outdoor	Ja	Ja, aber nicht auf die PAX-Obergrenze von § 5 (2)	Ja	Ja	Ja	Ja, § 6 (2,3,8)	Nein	Ja	Ja, § 5 (4) Märkte, und § 5 (5) Veranstaltungen	Ja § 7 (4) indoor ab 30 Pax/ outdoor ab 75 Pax		
	Bezugnahme auf zur Verfügung stehende Fläche	Nein, aber nach § 4 (1) ist das Mindestabstandsgebot von 1,5m aus § 2 sicherzustellen	Nein, aber Abstandsgebot muss eingehalten werden. § 1 (1) - mit Hinweis, das in geschlossenen Räumen für ausreichend Belüftung zu sorgen ist	Nein	Nein	§ 7 (1) abhängig von räumlichem Umfang des Veranstaltungsortes ist Obergrenze festzulegen. Bei mehreren VA-Räumen an einem VA-Ort Besucherstromerflechtung	§ 5 Abstandsgebot muss eingehalten werden. Fläche ist entsprechend zu bemessen § 9 (2) Nr. 4 und 18 (2) Abstand Publikum zu Bühne 2,5m	§ 1 (2b Nr.a) Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen bzw. i.d.R. 3m/Person der begrenzt Fläche	Anlage 40 Abstandsgebot muss eingehalten werden. Fläche ist entsprechend zu bemessen	Nein, aber nach § 1 (3) ist das Mindestabstandsgebot von 1,5m sicherzustellen	§ 2 Nein, aber das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen	§ 2 (1) Nein, aber das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen	§ 4 Zahl der Besucher "pro 5 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamfläche nur eine Person"	Nein	Nein	Nein	§ 1 (1) Nein, aber das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen	
Daten-erhebung Besucher	Vorgaben Umfang Datenerhebung	§ 6 (1) Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, und wenn ngl.: Telefonnummer oder E-Mail-Adresse	Nein	§ 3 (2) Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.	§ 3 (2) Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.	§ 8 Name und Telefon oder Email	§ 7 Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen, Datum und Uhrzeit	§ 1 (2b Nr. d) Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.	Anlage 40 P 6 Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.	§ 4 Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, inkl. Erhebungsdatum und -Uhrzeit	§ 2a Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum Aufenthalt	§ 1 (8) Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer	§ 3 (2) von einem Vertreter des anwesenden Haushalts Vor- und Nachnamen, Wohnort und Erreichbarkeit mit Anrufszeit	§ 2 (4) Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, wenn möglich Sitzplatznummer	§ 4 Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, wenn möglich vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail	§ 3 (4) Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, inkl. Erhebungsdatum und -Uhrzeit		
	Aufbewahrungsfristen Besucherdaten	§ 6 (2) 4 Wochen	Nein	4 Wochen	4 Wochen	3 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	§ 4 3 Wochen nach Ende des Ereignisses	§ 2a (3) 4 Wochen	§ 1 (8) 4 Wochen	§ 3 (3) nach Ablauf eines Monats nach Erhebung	§ 7 (4) 1 Monat	§ 2 (4) 4 Wochen nach Veranstaltungsende, maximal 2 Monate	4 Wochen	4 Wochen	
Konzept- vorgaben	Muss genauer Aufenthaltszeitraum erfasst sein?	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	§ 2a Ja Zeitpunkt Betreten und Verlassen	§ 3.83 Nur Ankunftszeit	§ 7 (4) Ja	Nein	Ja		
	Müssen Daten kontrolliert werden?	§ 6 (4) Nein, aber Ausschluss bei Verweigerung der Erhebung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein - der Gast ist jedoch auf die korrekten Angaben seiner Daten hinzuweisen.	Nein	§ 4 indirekt, da Verpflichtung an den Veranstalter/Besteller, die Daten zu erfassen. Damit Kontrollpflicht	Nein	§ 3 (2) Pflicht zur Erfassung der Daten	Nein	Nein	§ 5 (3,5,6,7) Ja	Nein		
Beauftragte Personen / Vergabe zur Qualifikation	Detaillierte Vorgaben zum Mindestinhalt der Hygienekonzepte	§ 5 (1) Darstellen, wie Hygienevorgaben aus § 4 umgesetzt werden	Rudimentär gem. Checkliste	§ 2 Ja	Nein in § 3 wird nur auf den Nachweis eines Hygienekonzeptes unter den Unterpunkten des § 3 verwiesen.	§ 7 Schutz und Hygienekonzept, Vorgaben in Stichworten	Nein	Rudimentär in Ausstellungshinweisen	Nein	§ 3 mindestens erforderliche Gliederungspunkte angegeben	Nein	§ 5 (2) Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. In § (3) Hygienekonzepte angekündigt zur Veröffentlichung auf www.corona- saarland.de, jedoch Seite nicht aktiv	Nein	Nein	§ 4 (1) § 5 (20) Ja	§ 5 (3) ergänzend für kulturelle VA (5)		
	Verantwortliche Stellen mit denen ein Konzept abgestimmt werden muss	§ 5 (2) Auf Verlangen Darstellung der zuständigen Behörde Cor-VO-Messe: Messe nur mit Zustimmung Behörde	§ 5 (2) Auf Verlangen der zuständigen Krisenverwaltungsbehörde	Nicht definiert	§ 3 (8) Nein, nur auf Verlangen der jeweils zuständige Behörde	§ 7 (3) Konzept ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen. Muss auch Regeln zum Arbeitsschutz enthalten	§ 6 (3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.	zuständige Gesundheitsbehörde	Gesundheitsbehörde	zuständige Gesundheitsbehörde	§ 2b Konzepte sind mit unterer Gesundheitsbehörde abzustimmen	§ 1 (10) Krisenveraltung oder Krisenordnungbehörde	§ 5 (1) "zuständige Behörde" aber nicht spezifiziert. § 6 (4) Ausnahmen mit Ortopolisbehörde abstimmen. Nach § 12 Ortopolisbehörde zuständig	Nicht definiert Hygienekonzepte für Veranstaltung und Messen müssen genehmigt werden	Nicht definiert	§ 20 zuständige Behörde ohne Spezifizierung	Gesundheitsamt	
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Event	Nein, aber nach § 4 (1) ist das Mindestabstandsgebot von 1,5m aus § 2 sicherzustellen Cor-VO-Messe: § 2 (2) min. 7qm/Person	Nein, nur bei Handel und Märkten (10m²) § 12 (1) Nr. 2 Aber Abstandsgebot muss eingehalten werden.	Nein	§ 1 (2) Mindestabstand 1,5m ist einzuhalten	§ 1 Abstandsgebot 1,5mbei Sport und Singen oder ähnlicher Tätigkeit in geschlossenen Räumen 2m	Nein, aber Einhaltung Mindestabstand	§ 1 3m/Person (seit 30.07.2020)	Nein	Nein	Nein	§ 1 (7) 10m²/Person, wenn keine festen Plätze Bei Sitzplätzen Abstandsgebot 1,5m	§ 4 Zahl der Besucher "pro 5 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamfläche nur eine Person"	Nein	Nein	Nein		
	Besucherbegrenzung Anzahl Besucher	§ 10 (3) bis 317,20 max. 100 Pax bzw. max. 250 Pax bei festen Sitzplätzen & festem Programm bis 311,20 max. 500 Pax freibewegend Cor-VO-Messe: § 1 (2) Ab 01.09.20 über 500 Pax	§ 5 Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt, Ausnahmen bei absehbaren Teilnehmererwartungen: innen max 100 Pax außen max 200 Pax § 14a Tagungen und Kongresse innen max. 100 Pax, außen max. 200 Pax Bei festen Sitzplätzen innen max. 200 Pax außen max. 400 Pax	§ 6 bis 31.08.2020 max. 500 Pax innen max. 1.000 Pax außen bis 30.09.2020 max. 750 Pax innen bis 24.10.2020 max. 1.000 Pax innen max. 5.000 Pax außen	In extra Verordnung geregelt: "Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie in Brandenburg" § 2 indoor 250 Pax gleichzeitig und Einhaltung Abstand 1,5m, outdoor 400 Pax plus Abstand, in jedem Fall nicht mehr als 1.000 Pax. Reduzierung um 50% bei Alkoholausschank (4) In geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze nicht mehr als 1P/10m²	§ 9 Feste Sitzplätze bis max. 750 Pax innen bis max. 1.000 Pax außen Ohne feste Sitzplätze bis max. 100 Pax innen bis max. 200 Pax außen Reduzierung um 50% bei Alkoholausschank (4) In geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze nicht mehr als 1P/10m²	§ 1 (2b) Ja	§ 5 (5) bis max. 200 Pax innen bis max. 500 Pax außen Verdopplung mit Ausnahme genehmigung	§ 24 (2) Innen bis 500 Pax mit festen Sitzplätzen und Datenerhebung § 25 Außen bis 500 Pax sitzend ohne Datenerhebung	§ 8 (2) § 12 (2) Konzerte und Aufführungen erst ab 300 Pax Infektionsschutzkonzept-Pflicht, unterlagt sind bis 31.08. große Festveranstaltungen, unter Bedingungen keine Begrenzung	§ 8 (2) § 12 (2) Konzerte und Aufführungen erst ab 300 Pax Infektionsschutzkonzept-Pflicht, unterlagt sind bis 31.08. große Festveranstaltungen, unter Bedingungen keine Begrenzung	§ 2 (1) Mehrer als 1.000 Pax sind bis zum 31.10.20 untersagt § 6 (3) VA mit mehr als 1.000 Pax unterlagt. Ab 10.08. 450 Pax indoor/900 Pax outdoor möglich, ab 24.08. 500/1.000 Pax	§ 5 S1 Mehr als 1.000 Pax sind bis zum 31.10.20 untersagt § 2 (3) bis max. 250 Pax innen (bis 29.8.20) bis max. 500 Pax innen (ab 29.8.20) bis max. 1.000 Pax außen § 5 (5) VA Rest 500 Pax/250 Pax	§ 2 (3) bis max. 250 Pax innen (bis 29.8.20) bis max. 500 Pax innen (ab 29.8.20) bis max. 1.000 Pax außen § 5 (5) VA Rest 500 Pax/250 Pax	§ 5 (1) Hochschengrenze 1.000 Pax bis 31.08. § 5 (3) VA mit Gruppenaktivität 150 Pax outdoor/50 Pax indoor § 5 (4) Märkte usw. 500 Pax/250 Pax § 5 (5) VA Rest 500 Pax/250 Pax	Nein		
Kapazitäten	Möglichkeit zur Erhöhung der Kapazitäten mit entsprechendem Konzept	Nein (Sonderausnahme § 10 (4))	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	§ 1 (2b Nr. b) Ja	Ja, bei Ausnahme genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde	unbestimmt, es wird nur die Obergrenze von 500 PAX. Unter (5) wird aber erwähnt das VA mit >1.000 PAX bis einschließlich verboten sind	§ 13 Ja, nicht nach oben limitiert	§ 5 (d) Ja, in Musterkonzepten Ausnahmen sind möglich wenn Vorgabe der CoBeLVO nicht zwingend und das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird	§ 6 (4) Ja	Ab 01.09.20 mit Konzept und Nachverfolgung keine Limitierung mehr	Nein	§ 20 (1) Auf Antrag Abweichungen zulässig wenn besondere Härte	Nicht definiert
	Besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Sitzplätze kann einbezogen werden	Ja bei der Erhöhung der Kapazität auf 250 Pax bis 31.7.	Nein	Nein	§ 3 (2) nur einfache Nachverfolgbarkeit	Nein	Nein	Nein	Nein	§ 2a / § 13 Innen besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Plätze ersetzt Mindestabstand Außen nur einfache Nachverfolgbarkeit	§ 3 ja, für VA gem. § 24 & § 25 Hygienekonzept verpflichtend	§ 2a/§ 13 Innen besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Plätze ersetzt Mindestabstand Außen nur einfache Nachverfolgbarkeit	§ 2 (3) Innen (Es wird nicht von Sitzplätzen, sondern von "fest zugewiesenen Plätzen" gesprochen	Nein	Nein	Nein	Wohl in Abhängigkeit der Veranstaltung, vgl. § 3 (4) und § 5 (3)	
Format	Bezugnahme auf Veranstaltungsart	Nein	Trennung: - Veranstaltungen allgemein - Tagungen und Kongresse - Märkte	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verschiedene Formate definiert. Auch Handreichungen vorhanden	Nein bzw. schwer herauszulesen, so sind bestimmte VA's gem. § 7 (2) sowohl verboten und nur in Einzelfällen möglich.		
	Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Messe	§ 1 (S2) Die Obergrenze von 500 Besuchern aus der Corona VO § 10 (3 S1 N2) wird für Messsen und Kongresse aufgehoben. § 2 (2) 7m² pro Besucher und zugängliche Ausstellungsfäche Beschäftigte bleiben außer Betracht Bei kleineren Ständen 400m² / ab 01.09.20 bis 2000m² Darlegung der Maximalkapazität gem. Hygienekonzept	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	10m² pro Person	Nein	Nein	Nein	§ 5 (1) Nr. 2 - sind bis zum 31.08.2020 (§ 5 (3)) verboten.	Anlage Punkt XI, Nr. 1a 7m²/Besucher, Beschäftigte 1 Person/25m², sonst einbeziehen in Besucherzahl	§ 1 (7) 10m²/Person, wenn keine festen Plätze Bei Sitzplätzen Abstandsgebot 1,5m	Nein	Nein	Nein
Sonstiges		§ 1 (S3) Kongresse fallen unter die Messe- Verordnung § 1) Maskenpflicht (2) Maskenpflicht kann aufgehoben werden bei Einhaltung Mindestabstand oder anderer Schutzmaßnahmen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	§ 11 (3) Die Maskenpflicht nach § 1 (2) entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen. § 15 (2) Bei Probenbetrieb mit erhöhtem Aerosolausstoß ist Abstand zu verdoppeln Keine Maskenpflicht im Gastro- Außenbereich, außer in Wärme- und Abholstationen, Thekenverkauf und - verzehr sind zulässig (Auslegungshilfe)	§ 10 (2) Stehfläche an Imbisswagen erlaubt wenn Abstandsgebot § 1 (3) Sätze 1 und 2	Detaillierte Regelungen zu Kultur, Messen u.a. in VO und in der Anlage. Gastronomie in allen VA-Räumen immer nach Regeln für Gastro	§ 11 (3) Die Maskenpflicht nach § 1 (2) entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen. § 15 (2) Bei Probenbetrieb mit erhöhtem Aerosolausstoß ist Abstand zu verdoppeln Keine Maskenpflicht im Gastro- Außenbereich, außer in Wärme- und Abholstationen, Thekenverkauf und - verzehr sind zulässig (Auslegungshilfe)	§ 20 (3) wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen 50 und mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, dann Einschränkungen möglich		